

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 125-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.623

Eingereicht am: 04.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Meiringen, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 21

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1328/2014 vom 5. November 2014
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Besteuerung der ausländischen Grundeigentümer im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit bei ausländischen Grundeigentümern (natürliche Personen)

1. das Einkommen im Minimum zum Satz von 5 Prozent (einfache Steuer) und
2. das Vermögen im Minimum zum Satz von 1,25 Prozent besteuert werden.

Begründung:

Grundeigentümer aus dem Ausland bezahlen als natürliche Personen für ihre Liegenschaften im Kanton Bern eine Einkommens- und Vermögenssteuer. Im Ausland generierte Einkommen und Vermögen werden für die Berechnung der Steuer seit der Revision des Steuergesetzes ab dem Jahr 2001 allerdings nicht mehr herangezogen.

Anders sieht es bei Schweizer Grundeigentümern aus. Das Einkommen aus der Liegenschaft wird zum Erwerbseinkommen oder zu einer Rente gezählt, und auf diesem Gesamteinkommen wird die Einkommenssteuer erhoben. Analog verhält es sich bei der Berechnung der Vermögenssteuer.

Die Mindereinnahmen seit dem Jahr 2001 sind für den Kanton und die Gemeinden zum Teil beträchtlich und können im Einzelfall zu einer Differenz von um die 40 Prozent führen.

Angesichts der aktuellen Finanzlage von Kanton und Gemeinden muss die Besteuerung von ausländischen Grundeigentümern korrigiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär möchte bei Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit Wohnsitz im Ausland ein minimales satzbestimmendes Einkommen und ein minimales satzbestimmendes Vermögen festlegen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die im Ausland erzielten Einkünfte und Vermögenswerte seit der Steuergesetzrevision 2001 für die Satzbestimmung ausser Acht bleiben.

In die gleiche Richtung zielte bereits die Motion 194/2006 von Allmen, Gimmelwald (SP-JUSO) vom 5. September 2006 „Zweitwohnungspolitik“. Die Motion verlangte unter anderem, dass der Regierungsrat die gesetzlichen Grundlagen schafft, damit „Ausländerinnen und Ausländer bei der Besteuerung von Wohn- und Grundeigentum in Berner Gemeinden den Schweizern gleichgestellt werden“. Der Grosse Rat hatte die Motion in diesem Punkt an seiner Sitzung vom 20. März 2007 mit 71 zu 70 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2011 hatte er sich aber - dem Antrag der Regierung folgend - gegen eine Umsetzung ausgesprochen. Die Gründe gegen eine Änderung der massgeblichen Bestimmungen wurden im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2011¹ ausführlich dargestellt.

Entgegen der Befürchtung des Motionärs hat die per 2001 eingeführte Vereinfachung der Deklaration für Personen mit Wohnsitz im Ausland nicht zu Mindereinnahmen geführt:

Eine Verminderung der Steuerbelastung resultiert zwar daraus, dass zur Satzbestimmung nur die schweizerischen Steuerfaktoren massgeblich sind. Weil den Personen mit Wohnsitz im Ausland keine Sozialabzüge gewährt werden, ergibt sich aber umgekehrt eine höhere Steuerbelastung. Hinzu kommt, dass nur die auf den bernischen Liegenschaften lastenden Hypotheken und die daraus resultierenden Schuldzinsen steuerlich abziehbar sind. Sämtliche weiteren Schulden und die damit verbundenen Schuldzinsen bleiben unberücksichtigt. Aus der Praxis ist bekannt, dass die bernischen Liegenschaften von Personen mit Wohnsitz im Ausland vergleichsweise tief - im Durchschnitt lediglich zu 34 Prozent - belehnt werden.

Die dargestellten Effekte führen dazu, dass das netto steuerbare Einkommen aus einer Liegenschaft bei einer Person mit Wohnsitz im Ausland tendenziell höher ausfällt als bei einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Oft ist auch die geschuldete Steuer höher als bei einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz.

Das folgende, stark vereinfachte Beispiel zeigt den Mechanismus:

	Wohnsitz CH	Wohnsitz Ausland
Eigenmietwert	15'000	15'000
Schuldzinsen	8'000	5'000
Anteil Sozialabzüge	3'000	---
Steuerbarer Betrag	4'000	10'000
Einfache Steuer (Steuersatz 4% bzw. 2%)	160	200
Geschuldete Steuer (Steueranlage 5.0)	800	1'000

¹ Vgl. Vortrag des Regierungsrats vom 12. August 2009 zur Steuergesetzrevision 2011, Ziffer 3.3.3 ([Link](#))

Die per 2001 eingeführte Vereinfachung der Deklaration hat sich in der Praxis bewährt. Auf das aufwändige Einfordern von Auskünften über die weltweiten Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann seither verzichtet werden. Ermessenstaxationen beim Ausbleiben der geforderten Angaben sind nicht mehr nötig. Das geänderte Verfahren ist einfach und transparent und wird von den steuerpflichtigen Personen geschätzt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat